

Personalrat AKTUELL

OKTOBER/NOVEMBER 2019



INFORMATIONEN AUS DEN STUFENVERTRETUNGEN

ARBEIT DES PERSONALRATS

Die nächsten Personalratswahlen finden am 10. und 11. März 2020 statt. Vielleicht haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, für den Personalrat zu kandidieren.

WELCHE AUFGABE HAT DER PERSONALRAT?

Die Grundlage für die Arbeit ist das niedersächsische Personalvertretungsgesetz. Die Personalvertretung nimmt ihre Aufgaben als Interessenvertretung aller Beschäftigten und somit nicht als Vertretung einzelner Gruppen im eigenen Namen wahr. Die Mitglieder der Personalvertretung sind unabhängig von den Weisungen der Wähler und können nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Das Gebot der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit hat im Personalvertretungsgesetz höchste Priorität. Schulleitung und Personalrat werden vor dem Gesetz als gleichberechtigte Partner betrachtet.

WELCHE RECHTE HAT DER PERSONALRAT?

Der Personalrat ist kein Kontrollorgan der Schulleitung, sondern achtet darauf, dass alle Beschäftigten gleich behandelt werden und die Schulleitung gesetzeskonform handelt. Zum Beispiel achtet er bei Vorstellungs- und Eignungsgesprächen (Beförderung) darauf, dass alle Bewerber gleiche Bedingungen in den Gesprächen haben.

Der Personalrat hat sich mit Anregungen und Beschwerden, die Beschäftigte an ihn herantragen, zu befassen und für eine Erledigung bei der Schulleitung einzusetzen.

Auch ist er an den Maßnahmen zur Herstellung der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern zu beteiligen.

Damit der Personalrat seine Aufgaben durchführen kann, muss die Schulleitung den Personalrat

Meinungsverschiedenheiten dürfen nicht nach außen getragen werden.

Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist die Schweigepflicht. Sie gilt gegenüber Außenstehenden und Beschäftigten, nicht jedoch für die Personalratsmitglieder untereinander sowie den vorgesetzten Dienststellen und Stufenvertretungen gegenüber. Die Schweigepflicht ist bei allen Angelegenheiten, mit denen der Personalrat befasst ist, zu beachten. Das heißt, dass Inhalte der Besprechungen mit der Dienststelle oder der Beratung von Beschäftigten der Schweigepflicht unterliegen.



rechtzeitig und umfassend über beabsichtigte Maßnahmen informieren (Bringschuld) und alle zur Entscheidung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

In der nächsten Ausgabe „PR Aktuell“ geht es um konkrete Maßnahmen, bei denen die Mitbestimmung des Personalrats zwingend erforderlich ist.

(Regina Störmer)

Schulhauptpersonalrat
im Kultusministerium

Sven Höflich
Thomas Frickemeier

Schulbezirkspersonalrat
Braunschweig

Ingeborg Rehkater
Ingo Reusch

Schulbezirkspersonalrat
Hannover

Linda Spang
Vera Sommer

Schulbezirkspersonalrat
Lüneburg

Angelika Maiß
Michael Müller

Schulbezirkspersonalrat
Osnabrück

Ingrid Frenkel
Manfred Glauser

EINE UNTERRICHTSSTUNDE DAUERT 45 MINUTEN UND DAS IST GUT SO

Entwurf zur Änderung des Erlasses zur Unterrichtsorganisation

Das Kultusministerium (MK) greift im Entwurf des Erlasses zur Unterrichtsversorgung die Tatsache auf, dass einige Schulen im Lande eigenständig Veränderungen bei der Unterrichtsorganisation vornehmen. Statt der 45 oder 90 Minuten Regelungen sollen nun 40 oder 80 Minuten Modelle laut Entwurfsfassung des MK angeboten werden können. Dies lehnen wir Stufenvertreter eindeutig ab. Solche Modelle bedeuten Mehrarbeit für die Lehrkräfte. Geht man nämlich statt von einer 45 minütigen von einer 5 Minuten kürzeren Unterrichtszeit aus, ergeben sich bei

einer Unterrichtsverpflichtung von 24,5 Stunden 3 zusätzliche Unterrichtsstunden pro Woche.

Es ist fraglich, ob ein solches Ansinnen mit der Arbeitszeitverordnung und der Lehr- und Lernzeit der Schülerinnen und Schüler zu vereinbaren ist.

Statt der Kürzung einer Unterrichtsstunde und einer so entstehenden Mehrbelastung von Kolleginnen und Kollegen, sollte das Kultusministerium lieber ein auskömmliches Budget für alle Berufsbildenden Schulen in Niedersachsen sicherstellen. Bei 90 Prozent Unterrichtsversorgung ist hier noch viel Luft nach oben.

WAS PASSIERT MIT UNSERER BEWÄHRTEN BERUFSEINSTIEGSSCHULE (BES 2020)?

Anders als andere Schulformen an den Berufsschulen hat die Berufseinstiegsschule seit Jahren steigende Schülerzahlen. Durch die neu eingereisten Jugendlichen wurde dieser Trend verstärkt. Das Kultusministerium nimmt dies zum Anlass, das Schulgesetz für diese Schulform zu ändern und somit den Bedürfnissen der einzelnen Standorte besser Rechnung zu tragen. Der Erlass für die BES 2020 ist noch nicht in Kraft und befindet sich in der finalen Abstimmung. Da uns aber immer wieder Fragen zu diesem Thema erreichen, wollen wir einen kurzen Überblick geben, was mit der BES 2020 geplant ist. Nach der Änderung des Schulgesetzes wird im Schuljahr 20/21 die neugestaltete Berufseinstiegsschule an den Berufsschulen eingeführt. Sie bietet den Schulen noch mehr Flexibilität in der Ausgestaltung der Angebote der Berufseinstiegsschule. Das Stundenbudget für diese Schulform bleibt erhalten. Die

Berufseinstiegsschule kann in drei unterschiedlichen Formen (Stränge) gestaltet werden, die sich an einem Standort nicht gegenseitig ausschließen.

Möglichkeit A: Zwei aufeinanderfolgende Klassen, die sogenannte Berufseinstiegsklasse ohne Hauptschulabschluss (BES 1; ehemals Berufsvorbereitungsjahr) als erstes Jahr und eine zweite Berufseinstiegsklasse (BES 2; ehemals Berufseinstiegsklasse) als zweites Jahr, mit dem Ziel, den Hauptschulabschluss zu erreichen. Beratungsgespräche, geführt und organisiert durch die BBSen, legen in bewährter Weise die Klassenzuteilung für die Schüler fest. Die Berufseinstiegsschule kann im Sinne einer vertieften Berufsorientierung in unterschiedlichen Fachrichtungen und Schwerpunktbildungen ausgestaltet werden.

Möglichkeit B: Darüber hinaus kann eine reine Sprach- und

Integrationsklasse (ehemals SRINT) für eingereiste Jugendliche mit erhöhtem Sprachförderungsbedarf eingerichtet werden. Ein Wechsel in die Regelform der Berufseinstiegsschule (BES 1 und BES 2) ist jederzeit möglich.

Möglichkeit C: Für neu eingereiste Jugendliche kann die BES 2 in Teilzeitform in modularer Weise erteilt werden. Dabei finden an den BBSen der Spracherwerb und das Grundlagenwissen statt und in den Betrieben die praktische Einführung in das Arbeitsleben. Hierbei handelt es sich aber nicht um ein Praktikum in Verantwortung von Schule, sondern wie bei SPRINT-dual um eine von der Arbeitsagentur unterstützte EQ-Maßnahme (EQ=Einstiegsqualifizierung).

Aus unserer Sicht wird hier eine sinnvolle Anpassung an eine gute bestehende Schulform vorgenommen.

Herausgeber: Stufenvertretungen des BLVN und VLWN	Redaktion: Linda Spang (verantwortlich)
Ellernstraße 38 - 30175 Hannover - Tel.: (05 11) 32 40 73 - 0511 12357473	Teammitglieder: Ingeborg Rehkater, Ingrid Frenkel, Thomas Frickemeier und Sven Höflich